

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**BNetzA**

**Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten\*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Nr.	Kapitel <small>(Pflichtfeld)</small>	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Ziel der Datentransparenz im Kontext der Energiewende und Versorgungssicherheit wird im Grundsatz begrüßt. Im Energierecht existieren heute bereits diverse gesetzliche Berichtspflichten und Monitorings, die sich in Teilen überschneiden (u.a. energiestatistische Abfragen, Monitoring nach § 35 EnWG, Monitoring Lastmanagement nach § 51a EnWG, Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach § 52 EnWG, Meldepflichten im Energieeffizienzgesetz, Marktstammdatenregister, REMIT-Meldepflichten, Redispatch 2.0). Unternehmen entsteht dadurch vermeidbarer Mehraufwand durch Doppelungen und teils unklare Verwendungszwecke abgefragter Daten. Ein zentrales Ziel bei der Einführung von HEDWIG muss daher der Bürokratieabbau sein. Dieser sollte durch konsequente Konsolidierung bestehender Berichtspflichten mit HEDWIG und die strikte Anwendung des Prinzips der Datensparsamkeit erreicht werden. Zusatzbelastungen für betroffene industrielle Netz- oder Anlagenbetreiber müssen vermieden werden. Wird dies nicht erreicht, droht HEDWIG ansonsten eine zusätzliche Berichtspflicht ohne klaren Mehrwert zu werden.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
2	Ziele	Konsequenter Bürokratieabbau: Die vorgesehene „gezielte und zentralisierte Datenerhebung“ und das „Gebot der Datensparsamkeit“ werden als Festlegungsziele ausdrücklich begrüßt und sollten verbindlich in der Festlegung verankert werden. Neu erhobene Daten sollten auf ein Minimum beschränkt und bereits vorhandene Datenquellen möglichst effizient genutzt und in die neue Transparenzplattform integriert werden.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
3	Ziele	- Der Ansatz, Daten primär bei übergeordneten „zentralen Stellen“ (ÜNB, DVGW, EEX) abzufragen, wird unterstützt, da so eine möglichst effiziente und zentralisierte Sammlung und Aggregation von Daten ermöglicht wird. Doppelungen bei Meldepflichten müssen vermieden und abgebaut werden.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
4	Ziele	- Die Festlegung sollte einen klaren und verbindlichen Zeitplan zur Konsolidierung energierechtlicher Berichtspflichten und ihrer Integration in den HEDWIG-Prozess definieren. Betroffene Industrie (u.a. als Betreiber von Verbrauchsanlagen, KWK und industriell geprägten Netzen) darf durch HEDWIG nicht mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand belastet werden.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
5	Ziele	- Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. So wird in der Gesetzesbegründung erläutert (Drucksache 20/9187): „Sobald der Datenaustausch zentralisiert funktioniert, kann erwogen werden, die entsprechend ganz oder teilweise überflüssig gewordenen Meldepflichten zu streichen oder so anzupassen, dass der mit der Transparenzplattform tatsächlich verbundene Bürokratieabbau auch normativ nachvollzogen wird.“	Verband der Chemischen Industrie e.V.
6	Ziele	- Der in HEDWIG vorgesehene Kreis von Datenlieferanten (DVGW, ÜNB, EEX, ANB) sollte keinesfalls erweitert werden. Es sollte darüber hinaus sichergestellt werden, dass sich durch HEDWIG keine zusätzlichen Sekundärverpflichtungen für Industrieunternehmen ergeben (bspw. durch Meldungen an die Datenlieferanten). Die Besonderheiten von Industrienetzbetreibern (u.a. sehr wenige Kunden im Vergleich zu bspw. kommunalen Netzen) müssen durch vereinfachte Prozesse angemessen berücksichtigt werden, um die Industrie nicht mit noch weiterem bürokratischem Aufwand zu überziehen.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
7	Festlegungsinhalte	Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss stets gewährleistet sein. Eine Veröffentlichung darf nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse mit klar definierten Kriterien und bei ausreichender Aggregation und Zeitverzug erfolgen. Vor allem anlagenbezogene Daten aus der Industrie dürfen allenfalls in aggregierter Form und zeitverzögert in die Transparenzplattform einfließen, um Rückschlüsse auf Betriebsabläufe der Industrie oder Nichtverfügbarkeiten industrieller Produktionsanlagen sowie Marktbeeinflussungen dieser Produktmärkte zu verhindern. Eine pauschale Veröffentlichung ohne Zustimmung der Primäreigentümer wird abgelehnt.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
8	Ziele	Erhebung in Areal- und Industrienetzen: Es wird begrüßt, dass das Eckpunktepapier eine grundsätzliche Differenzierung zwischen industriellen Netzen einerseits und Netzen der kommunalen Versorgung andererseits vornimmt. Aufgrund deutlicher technischer Unterschiede im Hinblick Verbrauchszahlen, Netzanschlussgrößen und Kundenanforderungen können Industrienetze keinesfalls mit kommunalen Netzen der allgemeinen Versorgung gleichgesetzt werden. Standardisierte Prozesse und Regelungen aus dem Massenkundengeschäft können nicht unmittelbar auf Industrienetze übertragen werden.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
9	Ziele	- Der VCI weist jedoch hin, dass Areal- und Industrienetze im Gegensatz zu geschlossenen Verteilernetzen (§ 110 EnWG) keine rechtlich eindeutig definierten Begriffe sind. Es sollte daher klargestellt werden, was jeweils gemeint ist. Industrielle Netze werden sowohl als voll regulierte Netze der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG) sowie als geschlossene Verteilernetze (§ 110 EnWG) betrieben. In anderen Konstellationen existieren Kundenanlagen (§ 24a und 24b EnWG), z.B. wenn der Betrieb des Standorts nicht durch eine separate Betreibergesellschaft erfolgt, sondern durch das produzierende Unternehmen.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
10	Sonstiges	Fristen realistisch gestalten: Vorgesehene Testphasen in einem Implementierungszeitraum sind sinnvoll für eine reibungslose Einführung der Plattform. Jedoch erscheint die Veröffentlichung der finalen Festlegung Anfang 2026 mit anschließender Testphase sowie die gesetzliche Frist zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform bis Ende 2026 angesichts früherer Erfahrungen mit neuen Prozessen wie Redispatch 2.0 oder dem KWEP-Prozess (Kraftwerkseinsatzplanungsdaten) sehr ambitioniert. Es sollte eine gestaffelte Einführung mit ausgeweiteter Testphase erwogen werden, um technische und organisatorische Probleme frühzeitig zu identifizieren.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
11	Anhang-Datenkategorien Strom	Erfassung von Nichtverfügbarkeiten bei Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten: Das Eckpunktepapier sieht vor, die allgemeine Meldeschwelle (1 MW) u.a. bei der Datenkategorie Nichtverfügbarkeiten auf 100 kW installierte Leistung abzusenken. Dabei sollten, wie im Eckpunktepapier vorgesehen, nur Daten von zentralen Stellen abgerufen werden, die ohnehin bereits gemeldet werden. Es darf daraus kein zusätzlicher Mehraufwand für industrieller Verbraucher und Erzeuger entstehen. Daten zu Anlagen >100 kW sollten nur in aggregierter Form und mit Zeitversatz veröffentlicht werden, um Rückschlüsse auf industrielle Betriebsabläufe auszuschließen.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
12	Anhang-Datenkategorien Strom	Bei der Senkung von Schwellenwerten und dem Einbezug kleinerer Akteure sollte die Datenqualität gewahrt bleiben. Notwendigkeit der Erhebung, Einfachheit und ausreichende Übergangsfristen sind zu beachten, damit die an sich sinnvolle Markttransparenz nicht sogar unbeabsichtigt verschlechtert wird.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
13	Anhang - Implementierungshinweise	Bei der Umsetzung der Datenabfragen ist auf Anwenderfreundlichkeit zu achten, d.h. es sollte eine Schnittstelle zum automatisierten Einlesen der Daten geben (z.B. wie bei Plattform Abwärme), um den Aufwand möglichst gering zu halten und auch Fehler durch manuelle Dateneintragen zu minimieren. Die Abfragemasken sollten übersichtlich gestaltet sein und leicht auf Vollständigkeit geprüft werden können. Ein zu vermeidendes Negativbeispiel wäre etwa das Forms Management System (FMS) bei der DEHSt bzgl. Strompreiskompensation (SPK).	Verband der Chemischen Industrie e.V.